

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
NR. 1/22 „AM QUERWEG“
GENEHMIGT AM 8.7.1971

RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
NR. 1/16 „AM MÜHLENWEG“
GENEHMIGT AM 4.11.1969

IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS
ALLGEMEINES WOHNGEbiet DARGESTELLT

Flur 10

Flur 12

RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
NR. 1/14 „AUF DEM LOCKHORN“
GENEHMIGT AM 20.7.1971

BEBAUUNGSPLAN NR. 2(1/30)
„AUF DEM BRINK“ GENEHMIGT AM 24.6.1981

Flur 14

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN (§14 BauNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON §14 ABS. 1 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.

2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§12 BauNVO)

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE:

1. DAS PLANGEBIET „AN DER BLUMENSTRASSE“ LIEGT IM ERHOLUNGSGEBIET „WILDESHAUSER GEEST“.
2. DAS PLANGEBIET „AN DER BLUMENSTRASSE“ BEFINDET SICH IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 63 „OCHTUM“.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDGESCHOSS	FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
MI	MISCHGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
03	GRUNDFLÄCHENZAHLE
05	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
□	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHLE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHLE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

□	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
□	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
□	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
□	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
□	VERKEHRSGRÜNE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

□	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
□	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTDREIECKE
□	SICHTDREIECK

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.04.83 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2(1/28) BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGS BESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS 1 BBauG AM 1.3.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM ,DEN 18.7.86

gez. Zurmühlen
stellv. BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Krüger
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT BASSUM
ERTILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 6.7.78. AZ VI.1031/78

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.7.76.) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN

SYKE ,DEN 14.86

L.S.

gez. Steinhauer
Vermessungsdiplom

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE ,DEN 13.3.1981

GEÄNDERT AM 25.6.82
10.3.86

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

gez. Gabelein
BAUDIREKTOR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3817), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 05.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDG. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDG. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER STADT GEMEINDE BASSUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2(1/28) AN DER BLUMENSTRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BASSUM ,DEN 18.07.86

gez. Zurmühlen
stellv. BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Krüger
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.3.86 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS 7 BBauG BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBauG WURDE VOM 06.11.86 GEGEBEN (ERKLÄRUNGEN EINGEHOLT)

BASSUM ,DEN 18.7.86

gez. Zurmühlen
stellv. BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Krüger
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2a ABS 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 26.10.83 UND ALS SATZUNG (§ 9 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN 18.03.86

BASSUM ,DEN 18.07.86

gez. Zurmühlen
stellv. BÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Krüger
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT BASSUM VOM GEMASS § 8 ABS 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

HANNOVER ,DEN

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT BASSUM IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM

AM AZ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

BASSUM ,DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BBauG AM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

BASSUM ,DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

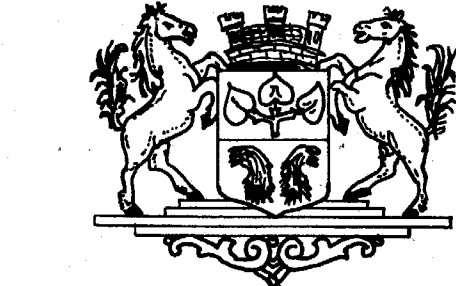
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN

BASSUM ,DEN

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

STADT BASSUM



BEBAUUNGSPLAN

NR. 2(1/28)

„AN DER BLUMENSTRASSE“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ

GEMARKUNG BASSUM

FLUR 10 RFK 8157 A-C

MASSTAB 1:1000

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:

UWE MEYER

ENTWURF:

HEINRICH SCHORLING

BERATUNG:

FACHÄMTER DES LANDKREISES